

Evangelische Akademie Arnoldshain
»Arbeitsgemeinschaft Hospiz« in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

Erklärung der 15. Arnoldshainer Hospiztage zu Fragen des menschenwürdigen Sterbens

Die Teilnehmenden der 15. Arnoldshainer Hospiztage vom 11.-13. Februar 2005 greifen die „Erklärung der Diözesanversammlung des Bistums Limburg zu Fragen des menschenwürdigen Sterbens“ vom 20. November 2004 auf und beschließen ihrerseits die folgende Erklärung:

Das Leben ist ein Geschenk Gottes und der menschlichen Verfügung entzogen. Daher lehnen wir alle Formen der aktiven Sterbehilfe und der Beihilfe zur Selbsttötung ab. Der Mensch verliert auch in Krankheit und Sterben nicht die ihm eigene Würde. Deswegen ist alles zu tun, um in allen pflegerischen und medizinischen Bereichen ein menschenwürdiges Sterben in jedem Einzelfall zu unterstützen.

Die Teilnehmenden der 15. Arnoldshainer Hospiztage zollen den Frauen und Männern besondere Anerkennung, die sich – auch in Hessen – in der Hospizbewegung engagieren. Durch ihren zumeist ehrenamtlichen Einsatz vermitteln sie den sterbenden Menschen, dass sie bis zuletzt geachtet und geliebt sind. Darüber hinaus wollen die Teilnehmenden die Rechte und die Situation der Sterbenden und ihrer Angehörigen stärken und verbessern. Sie wenden sich deshalb an Kirchen, Politik und Gesellschaft sowie insbesondere an den Bundesgesetzgeber und die zuständigen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und regen an, folgende Vorschläge baldmöglichst umzusetzen:

1. Einführung einer Hospizzeit

Die meisten Menschen wünschen sich, zu Hause im Kreis ihrer Angehörigen zu sterben. Oftmals ist das aufgrund der Arbeitsverpflichtung der Angehörigen nicht zu verwirklichen. Erwerbstätige Angehörige sollen in der letzten Phase der Begleitung von sterbenden Menschen das Recht auf berufliche Freistellung für bis zu 3 Monaten, in schwierigen Fällen bis zu 6 Monaten einschließlich

eines damit verbundenen Kündigungsschutzes erhalten, damit sie sich der Pflege des/der schwerkranken Angehörigen widmen können. Dieses Recht muss gesetzlich abgesichert werden. Damit tragen der Gesetzgeber, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer dazu bei, dass die Sterbephase wieder als Bestandteil des Lebens anerkannt und wahrgenommen wird.

2. Ausbau von Palliativ-Care

Umfragen zeigen, dass in den meisten Fällen der Wunsch nach Verkürzung des Sterbeprozesses der Angst vor Schmerzen und anderen belastenden Begleiterscheinungen schwerer Krankheit entspringt. Palliativ-Care kann viel dazu beitragen, dass Menschen das Endstadium einer schweren

Krankheit ohne unnötige Schmerzen und andere belastende Symptome erleben. Sie bezieht psychosoziale und seelische Aspekte in die Behandlung mit ein und spricht zusammen mit hospizlicher Arbeit und Seelsorge damit den Menschen ganzheitlich an.

Mit ihren Mitteln tragen Palliativmedizin, Palliativ - Care, hospizliche Begleitung und Seelsorge zu einem würdigen Sterbeprozess bei und sind wichtige Bestandteile einer umfassenden Sterbebegleitung.

Palliativmedizinische Behandlungsmöglichkeiten und Palliativ-Care-Versorgung sind so weit auszubauen, dass in Verbindung mit hospizlichen Angeboten eine flächendeckende Versorgung

gewährleistet ist. Palliativmedizin und Palliativ - Care müssen in die Aus- und Weiterbildung aller medizinischen und pflegerischen Berufe einbezogen werden, wobei ethische Aspekte stärkeres Gewicht bekommen müssen.

3. Anerkennung der Patientenverfügung als Willensäußerung

Zur Menschenwürde gehört, dass der freie Wille eines Menschen auch in der Sterbephase Beachtung findet. Das gilt auch für den Fall, dass ein Mensch als Patient/Patientin nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu artikulieren. Die schriftliche Patientenverfügung ist bei unumkehrbar tödlichem Verlauf einer Krankheit geeignet, vorausschauend den Willen in Bezug auf Art und Umfang der Behandlung zu artikulieren. Wenn der Wille des sterbenden Menschen ausreichend konkret für den eingetretenen Fall zum Ausdruck kommt und es keine Indizien dafür gibt, dass sich der Wille des/der Sterbenden geändert haben könnte, soll die Patientenverfügung Geltung haben. Das gilt auch für die Fälle, in denen es um die Nichteinleitung oder den Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme für den sterbenden Menschen geht. In jedem Fall ist jedoch eine der Würde des Menschen adäquate Basisversorgung aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus wird jedem Erwachsenen empfohlen, sich mit der Frage der Gesundheitsvorsorge zu befassen und Menschen seines Vertrauens dabei einzubeziehen. Gesellschaft und vor allem Kirchen und Hospizbewegung, Ärzteschaft und professionell Pflegende sollen Menschen dazu befähigen, Bevollmächtigungen im Rahmen von Vorsorgevollmachten zu übernehmen.

Kirchen, Kommunen und das Land Hessen sollten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bereits ohne gesetzliche Verpflichtung baldmöglichst mit der Umsetzung der Vorschläge beginnen.

Schmittchen, den 13. Februar 2005

Evangelische Akademie Arnoldshain
Im Eichwaldsfeld 3
61389 Schmittchen/Ts.
e-mail: sievering@evangelische-akademie.de
www.evangelische-akademie.de